

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 4—5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Erzgebirge, Fernsprecher 53. Für unerlangt eingefandene Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Abzugspreis: Das Auer Tageblatt kostet monatlich 1.00 Mk., halbjährlich 5.00 Mk., jährlich 10.00 Mk. Durch den Briefträger wird das Auer Tageblatt für 1.10 Mk. monatlich, halbjährlich 6.60 Mk., jährlich 13.20 Mk. geliefert. Die Abonnenten sind zu bezahlen durch Postanweisung an den Verleger, Auer Verlag, Leipzig, oder durch Postanweisung an den Briefträger, Auer Verlag, Leipzig. Bei größeren Abzügen sind besondere Abmachungen zu treffen. Anzeigenannahme bis zum 1. März im Voraus. Für die Anzeigen wird nicht gelistet, wenn die Aufgabe der Anzeigen durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht rechtzeitig eintrifft.

Nr. 107

Freitag, den 10. Mai 1918

13. Jahrgang

Der Inhalt des Friedensvertrages mit Rumänien.

Die deutsche Besetzung Rumäniens bleibt vorläufig bestehen. — Die Teilung der Dobrukscha. — Rühlmann erhält einen bulgarischen Orden. — Rumänien will fortan strengste Neutralität bewahren. — Anschuldigungen eines englischen Generals gegen die englische Regierung. — Lord Curzon will keinen Frieden mit Deutschland. — Angeblicher neuer russischer Aufmarsch gegen Finnland. — Friedensströmungen in Italien. — Neue große U-Boots-Erfolge. — Ein neuer Ueberfall auf Ostende vereinfelt.

Der Wortlaut des Friedensvertrages mit Rumänien.

Friede und Freundschaft.

Der Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Rumänien folgt nunmehr die Veröffentlichung des Vertrages, dessen wesentlichste Bestimmungen wir im Nachstehenden wiedergeben.

Das 1. Kapitel des Vertrages betrifft die Wiederherstellung von Friede und Freundschaft und besetzt in Artikel 1, daß der Kriegszustand beendet ist, und daß die vertragsschließenden Teile entschlossen sind, fortan in Friede und Freundschaft miteinander zu leben.

In Artikel 2 wird bestimmt, daß die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Teilen sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen werden.

Kapitel 2 regelt die

Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte.

Die unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages nach Maßgabe der genaueren Bestimmungen durchzuführen werden sollen. Diese besagen im wesentlichen, daß die Divisionen, die zurzeit in Syrien verwendet werden, zwei Infanteriedivisionen und die zwei Kavalleriedivisionen der rumänischen Armee, auf Kriegsstärke bleiben, bis infolge der in der Ukraine durchgeführten militärischen Operationen der verbündeten Mächte eine Gefahr für die Grenze Rumäniens nicht mehr besteht. Die übrigen acht Divisionen sollen in der Moldau in verringerter Friedensstärke bleiben. Alle übrigen rumänischen Truppen, die nicht im Frieden bestanden haben, werden aufgelöst. Die infolge der Herabsetzung oder Auflösung verfügbaren Waffen, Pferde, Wagen und Munitionsbestände werden bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten Gebieten Rumäniens zur Aufbewahrung übergeben werden, wo sie von rumänischen Detachments verwaltet werden. Die rumänischen Truppen sollen bis zur Räumung der besetzten Gebiete in der Moldau verbleiben. Die rumänischen Fluß- und Seestreitkräfte werden bis zur Klärung der Verhältnisse in Syrien in ihrer vollen Besetzung und Ausrüstung belassen.

Die rumänischen Gebietsabtretungen.

Kapitel 3 regelt die Gebietsabtretungen. Ueber die nach Nr. 1 der Friedenspräliminarien von Rumänien abzutretende Dobrukscha wird bestimmt, daß Rumänien das ihm nach dem Bukarester Friedensvertrag von 1913 zugefallene bulgarische Gebiet an Bulgarien mit einer Grenzberichtigung zu dessen Gunsten wieder abtritt. Eine aus Vertretern der verbündeten Mächte zusammengesetzte Kommission soll alsbald an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in der Dobrukscha feststellen.

An die verbündeten Mächte tritt Rumänien die nördlich der soeben erwähnten neuen Grenzlinie liegende Dobrukscha ab, und zwar zwischen der Gabelung des Stromes und dem Schwarzen Meere bis zum St. Georgsbarm. Die verbündeten Mächte werden dafür Sorge tragen, daß Rumänien einen gesicherten Handelsweg nach dem Schwarzen Meer über Czernawoda—Constanza erhält. Rumänien ist ferner damit einverstanden, daß seine Grenze zugunsten Oesterreich-Ungarns eine Berichtigung erfährt. Die neue Grenze beginnt westlich Turn-Severin, südlich Dubasa und endet am Pruth, einen Kilometer südlich Lunca.

Das Staatsvermögen in den abgetretenen rumänischen Gebieten

geht ohne Entschädigung und ohne Lasten, jedoch unter Wahrung der darauf ruhenden Privatrechte auf die diese Gebiete erwerbenden Staaten über. Aus der früheren Zugehörigkeit der Gebiete zu Rumänien sollen sich weder für diese Staaten noch für die erwerbenden Staaten irgendwelche Verpflichtungen ergeben.

Keine Kriegsentwürdigungen.

Kapitel 4 behandelt die Kriegsentwürdigungen und besetzt: Die vertragsschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung,

Der heutige amtliche Kriegsbericht

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 10. Mai

Westlicher Kriegsschauplatz.

An den Kampfzonen war die Artillerietätigkeit tagsüber nur im Gebiet des Kemmel, beiderseits des Lucebaches und auf dem Westufer der Aare lebhaft. Starker Feuersteigerung in diesen Abschnitten folgten feindliche Vorstöße. Bei ihrer Abwehr und bei reger Erkundungstätigkeit machten wir Gefangene. Am Abend und während der Nacht lebte der Artilleriekampf zwischen Yser und Oise lebhaft auf. In den übrigen Fronten blieb die Gefehtstätigkeit auf Erkundungskämpfe beschränkt.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Der gestrige amtliche Kriegsbericht.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 9. Mai 1918

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Ypern und Passchend hielten tagsüber lebhaft Artillerietätigkeit an. Derliche eigene Angriffe vom Dickerbuschersee hatten vollen Erfolg. Rheinische und baltische Truppen erklimmten in zwei Kilometer Breite stark ausgebaute feindliche Linien auf dem Ostufer des Ypernbaches. Sie stießen hier anscheinend in einen französisch-englischen Angriff hinein und zersplitterten seine Kraft. Nur zu beiden Seiten der Straße Kentingheist-Kemmel kam der feindliche Angriff zu voller Entwicklung. Er wurde ebenso zurückgeschlagen wie die Gegenangriffe gegen unsere französische und zwei englischen Divisionen, die schwere, blutige Verluste erlitten.

Bei Abwehr englischer Vorstöße am Südufer der Yser bei Burquais und südlich von Albert machten wir Gefangene. Bei der gestrigen erfolglosen nächtlichen Angriffen australische Truppen an der Straße Corbie-Bray ließen 45 Gefangene, darunter 4 Offiziere in unserer Hand. Nördlich vom Lucebach und auf dem Westufer der Aare blieb der Feuerkampf gesteigert.

Erfolgreiche Erkundungsvorstöße an mehreren Stellen der übrigen Front.

In den letzten 3 Tagen verlor der Gegner im Luftkampf und durch Abschluß von der Erde aus 87 Flugzeuge. Oberleutnant Schleich schoß gestern 3 feindliche Flugzeuge ab und errang damit seinen 28., 27. und 28. Luftsieg.

Ukraine.

An der Nordküste des Asowschen Meeres stehen wir bis zur Don-Ämündung vor und besetzen Rostow. Die Verhandlungen über die Festlegung einer Demarkationslinie werden demnächst beginnen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Wegen der Regelung der Kriegsschäden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Die Räumung.

Kapitel 5 betrifft die Räumung in dem besetzten Gebiete. Die von den Streitkräften der verbündeten Mächte besetzten rumänischen Gebiete werden vorbehaltlich der Bestimmungen über die Gebietsabtretungen zu einem später zu vereinbarenden Zeitpunkt geräumt werden. Während der Zeit der Besetzung wird die Stärke des Besatzungsheeres, abgesehen von den in wirtschaftlichen Betrieben verwendeten Formationen, sechs Divisionen nicht übersteigen.

Die rumänische Zivilverwaltung.

Nach der Ratifikation des Friedensvertrages wird die Zivilverwaltung der besetzten Gebiete den rumänischen Behörden wieder übergeben werden. Die rumänischen Behörden haben den Anordnungen zu entsprechen, die die Befehlshaber des Besatzungsheeres im Interesse der Sicherheit der besetzten Gebiete sowie der Sicherheit, des Unterhalts und der Verteilung ihrer Truppen für erforderlich erachten. Die Verkehrsverbindungen, insbesondere Eisenbahn, Post

und Telegraph, werden bis auf weiteres in militärischer Verwaltung bleiben. Wegen der Minderkraft des Oberkommandos bei der Regelung des Geld- und Zahlungsverkehrs bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten. Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Besatzungsheeres, und zwar sowohl in Strafsachen als auch in Zivilsachen, verbleibt, ebenso wie die Postverwaltung über diese Personen, in vollem Umfange den verbündeten Mächten.

Die Rückwanderung in die besetzten Gebiete soll nur in dem Maße erfolgen, wie die rumänische Regierung den Unterhalt der Rückwanderer durch eine entsprechende Einfuhr von Lebensmitteln aus der Moldau oder aus Beharabien sicherstellt. Nach der Ratifikation des Friedensvertrages wird das Besatzungsheer

Requisitionen

nicht mehr vornehmen. Von der Ratifikation des Friedensvertrages an wird der Unterhalt des Besatzungsheeres mit Ausnahme der dafür borgenommenen Requisition auf Kosten Rumäniens erfolgen.

Die Regelung der Donauschifffahrt.

Danach wird Rumänien mit den verbündeten Mächten eine neue Donauschiffahrtsakte abschließen. Die Bestimmungen darüber sollen möglichst nach Ratifikation des Friedensvertrages in München beginnen. Für den Strom von Braila abwärts mit Einschluß dieses Stromes wird die europäische Donaukommission unter dem Namen „Donau-Ämündungskommission“ als dauernde Einrichtung aufrecht erhalten bleiben. Sie wird fortan nur aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind. Rumänien gewährleistet den Schiffen der anderen vertragsschließenden Teile den freien Verkehr auf dem rumänischen Teile der Donau mit Einschluß der zugehörigen Häfen.

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und Rumänien haben das Recht,

auf der Donau Kriegsschiffe zu halten.

Diese dürfen stromaufwärts bis zum Meere, stromabwärts bis zur oberen Grenze des eigenen Staatsgebietes fahren. Sie dürfen aber nicht mit dem Ufer eines anderen Staates in Verkehr treten. Jede der an der Donau-Ämündung vertretenen Mächte hat das Recht, je zwei leichte Kriegsschiffe als Stationschiffe an der Donau-Ämündung zu halten. Diese können ohne besondere Ermächtigung bis nach Braila hinaus Aufensicht nehmen.

Kapitel 7 behandelt die

Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien. Es wird u. a. bestimmt, daß die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses in Rumänien keinen Einfluß auf die Rechtsstellung der Einwohner, insbesondere auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte, ausüben darf. Dieser Grundsatz wird insoweit zur Durchführung gebracht werden, als es sich um die Eingliederung der staatenlosen Bevölkerung Rumäniens mit Einschluß der Juden handelt.

Kapitel 8 enthält die Schlußbestimmungen. Danach werden die wirtschaftlichen Beziehungen in einzelnen Verträgen geregelt, die, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem Friedensvertrage in Kraft treten. Das gleiche gilt von der Wiederherstellung der Rechtsbeziehungen der Regelung von Kriegs- und Zivilschäden, Austausch von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Die Schlußklausel in Bularek.

Die Schlußklausel der Friedensverhandlungen mit Rumänien, die am Dienstag im Schlosse Cotroceni stattfand, wurde kurz vor 11 Uhr vormittags vom Staatssekretär von Rühlmann mit folgender Ansprache eröffnet: „Meine Herren! Es ist nach langen und mühevollen Verhandlungen gelungen, zwischen den verbündeten Mittelmächten und dem Königreich Rumänien den Frieden zustande zu bringen. Mit diesem Frieden hat der Krieg im Osten für die verbündeten Mittelmächte seinen Abschluß erreicht. Wir hoffen, daß die Bestimmungen dieses Krieges nicht